



BUCHFÜHRUNG

Grundlagen

Zum Online-Training →

Dauer: 30 Min



SKRIPT

BUCHFÜHRUNG

Modul 1: Grundlagen



Inhalt

Grundlagen	3
Buchführung als Teil des betrieblichen Rechnungswesens.....	3
Aufgaben und Bedeutung der Buchführung	4
Bestandteile einer Buchführung	5
System der doppelten Buchführung	6
Quellenverzeichnis	8



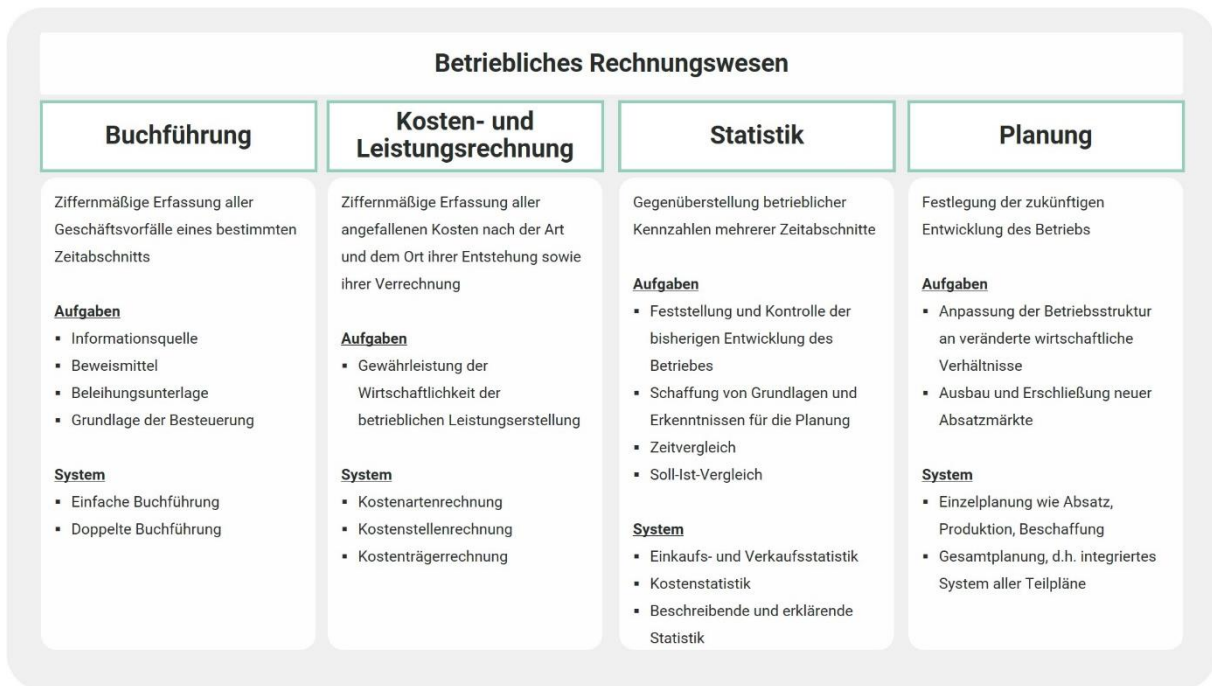
Grundlagen

Das gesamte betriebliche Rechnungswesen hat mehrere, verschiedenartige Aufgaben zu erfüllen. Die Buchführung als Zeitabschnittsrechnung kommt dabei eine besondere Rolle zu. Herzlich Willkommen beim Taxlancer Online-Training. Mein Name ist Tom und Sie haben den Kurs Buchführung gestartet. In diesem Modul geht es um die Grundlagen. Ich wünsche Ihnen viel Spaß mit diesem Videotraining.

Buchführung als Teil des betrieblichen Rechnungswesens

Das **gesamte betriebliche Rechnungswesen** hat mehrere, verschiedenartige Aufgaben zu erfüllen. In erster Linie hat es die Aufgabe, alle wirtschaftlichen und rechtlichen Vorgänge und Prozesse, die sich wert- oder mengenmäßig ausdrücken lassen, zu erfassen. Einteilen lässt sich das betriebliche Rechnungswesen in die Bereiche Buchführung, Kosten- und Leistungsrechnung, Statistik bzw. Vergleichsrechnung und Planungsrechnung. Die **Buchführung** als Zeitabschnittsrechnung kommt dabei eine besondere Rolle zu. Sie erfasst für einen bestimmten Zeitabschnitt, zum Beispiel ein Geschäftsjahr fortlaufend und sachlich alle Geschäftsvorfälle und bildet eine wichtige Grundlage für das gesamte Rechnungswesen. In ihr müssen zu diesem Zweck alle wirtschaftlichen und rechtlichen Vorgänge, die Vermögen und Kapital verändern, zahlenmäßig festgehalten werden. Die Buchführung muss am Jahresende die Aufstellung einer Bilanz und möglichst einer Gewinn- und Verlustrechnung, die die Erträge und Aufwendungen des Erfolgs erkennen lässt, gewährleisten. Sie dient in besonderem Maße der Erfüllung gesetzlicher Pflichten.¹ Die **Kosten- und Leistungsrechnung** ermittelt mit dem Zahlenwerk der Buchführung alle innerbetrieblichen Kosten und Leistungen und erfasst mit der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung sowie Leistungs- und Ergebnisrechnung alle angefallenen Kosten nach der Art und dem Ort ihrer Entstehung sowie ihrer Verrechnung. Als eigener und rein innerbetrieblicher Rechnungskreis dient die Kostenrechnung vor allem der Überwachung der Kosten und Leistungen sowie der Wirtschaftlichkeit und ist Grundlage für Preiskalkulationen und betriebliche Entscheidungen. Durch die **Statistik bzw. Vergleichsrechnung** als weiterer Zweig des betrieblichen Rechnungswesens werden betriebliche Kennzahlen gewonnen und ausgewertet. Sie baut auf dem Zahlenwerk von Buchführung und Kosten- und Leistungsrechnung sowie eigener Erhebungen auf und dient der Feststellung der bisherigen Entwicklung und damit der Kontrolle des Betriebs sowie des Marktes. Die Statistik bzw. Vergleichsrechnung schafft demnach Grundlagen und Erkenntnisse für die betriebliche Planung. Die **Planungsrechnung** verarbeitet das Zahlenmaterial aus der Buchführung, der Kosten- und Leistungsrechnung und der Statistik bzw. Vergleichsrechnung und ermöglicht zukünftige betriebliche Entscheidungen. Ihre Schwierigkeit besteht in der Vorausschätzung der zukünftigen Entwicklung des Betriebs. Dabei müssen beispielsweise Strukturwandlungen wie Konsumänderungen, Modewechsel und Konjunkturschwankungen sowie die Konkurrenz, das heißt die Möglichkeit der Vergrößerung oder der Verkleinerung des Absatzmarktes berücksichtigt werden.

¹ Vgl. § 238 ff. HGB; § 140 f. AO; §§ 91 ff. AktG; §§ 41 GmbHG; § 33 GenG; § 26 KWG; § 55 VAG; § 90 Abs. 3 AO; § 141 – 144 AO; § 22 UStG; § 4 Abs.3 S. 5; § 4 Abs. 4a S. 6, § 4 Abs. 7 und § 41 EStG



Aufgaben und Bedeutung der Buchführung

Die Aufgabe der Buchführung besteht in der Aufzeichnung der im Laufe des Zeitabschnitts angefallenen Geschäftsvorfälle in fortlaufender Reihenfolge (Grundbuch) und nach sachlichen Gesichtspunkten (Hauptbuch, kontenmäßig). Die Buchführung zeigt dabei aber nicht nur den Stand und die Veränderung des betrieblichen Vermögens, sondern auch den Erfolg oder den Misserfolg der betrieblichen Tätigkeit an. Damit ist die Buchführung vorrangig eine **Informationsquelle** für die Unternehmensleitung. Zudem dient sie der aus handelsrechtlichen und innerbetrieblichen Gründen erforderlichen laufenden **Dokumentation** aller Geschäftsvorfälle.² Aber auch im Rechtsstreit mit Geschäftspartnern über ausgeführte Lieferungen und Leistungen oder über geleistete Zahlungen dient die Buchführung als Nachweis. Sie wird damit zum **Beweismittel**. Aber auch dritte Personen wie z. B. Gläubiger oder Banken sind an einer ordnungsmäßigen Buchführung interessiert, denn daraus können Rückschlüsse auf die Bonität und Darlehenswürdigkeit des Unternehmens geschlossen werden. Insoweit dient die Buchführung auch als **Beleihungsunterlage**. Nicht zuletzt erlangt die Buchführung auch für das Finanzamt Bedeutung, denn der Gewinn wird bei der Einkommen-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer, den Umsätzen bei der Umsatzsteuer und für den Stand des betrieblichen Vermögens bei der Ermittlung des Einheitswerts zu Grunde gelegt. Die Buchführung ist damit auch die wichtigste **Grundlage für die Besteuerung**.³

² Vgl. § 257 HGB; § 147 AO

³ § 158 AO



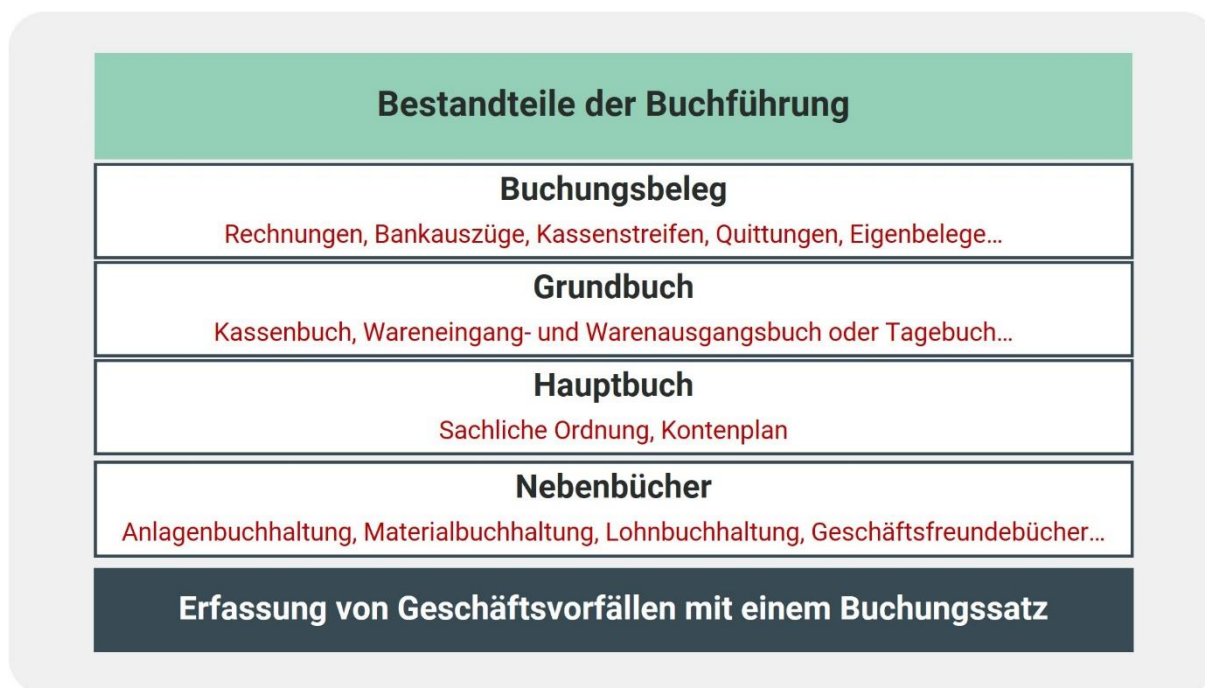
Aufgaben und Bedeutung der Buchführung

- Informationsquelle
- Dokumentation
- Beweismittel
- Beleihungsunterlage
- Grundlage für die Besteuerung

Bestandteile einer Buchführung

Das Kennzeichen der Buchführung ist die Erfassung eines Geschäftsvorfalles bzw. Buchungsvorganges. Die Buchung wird durch den sog. Buchungssatz gekennzeichnet. Voraussetzung für jede Buchung ist ein **Buchungsbeleg**. Das sind alle Schriftstücke, die als Nachweis für Geschäftsvorfälle dienen wie z. B. Rechnungen, Bankauszüge, Kassenstreifen oder Quittungen. Aber auch interne Belege, die sogenannten Eigenbelege wie beispielsweise Belege für Privatentnahmen, Lohnlisten, Umbuchungslisten, Materialentnahmescheine usw. gelten als Buchungsbelege. Ausnahmen vom Belegzwang werden nur bei kleineren Ausgaben, die laufend in etwa gleichbleibender Höhe wiederkehren, anerkannt, z. B. Parkgebühren, Trinkgelder. Die Belegfunktion ergibt sich aus dem Grundsatz der Belegbarkeit und dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit.⁴ Ein Beleg stellt dabei der Nachweis eines Geschäftsvorfalles in knapper und für das Rechnungswesen bearbeitbarer Form dar. Er liefert die Verbindung zwischen Geschäftsvorfall und Buchung. Die Geschäftsvorfälle werden chronologisch anhand der Buchungsbelege ins **Grundbuch** wie beispielsweise Kassenbuch, Wareneingang- und Warenausgangsbuch oder Tagebuch erfasst. Die Grundbücher erfüllen damit eine Kontrollfunktion und werden als Tagebuch, Journal, Memorial oder auch Primanota bezeichnet. Das **Hauptbuch** übernimmt die Aufzeichnungen der Grundbücher und ordnet diese in sachlicher und systematischer Hinsicht entsprechend des eingesetzten Kontenplans. Die Übertragung der Geschäftsvorfälle aus den Grundbüchern erfolgt meist zusammengefasst für gleichartige Buchungen als Sammelbuchung. Der Abschluss des Hauptbuchs führt zur Bilanz und Erfolgsrechnung. Die **Nebenbücher** sind Hilfsbücher, die neben der eigentlichen Buchführung für spezielle Einzelsachverhalte geführt werden. Die wichtigsten Nebenbücher sind die sog. Geschäftsfreundebücher, die jeweils den Stand und die Veränderung des Kreditverkehrs für jeden einzelnen Kunden und Lieferanten aufzeichnen, während im Hauptbuch lediglich der Stand der gesamten Kundenforderungen im Sachkonto Debitoren und der Stand der gesamten Lieferantenverbindlichkeiten im Sachkonto Kreditoren ausgewiesen ist. Weitere Nebenbücher sind die Wechselbücher, die Lohnbuchführung, Abschreibungslisten, Anlagen- und Lagerbuchhaltung.

⁴ Vgl. § 238 HGB und § 146 Abs. 1 S. 1 AO



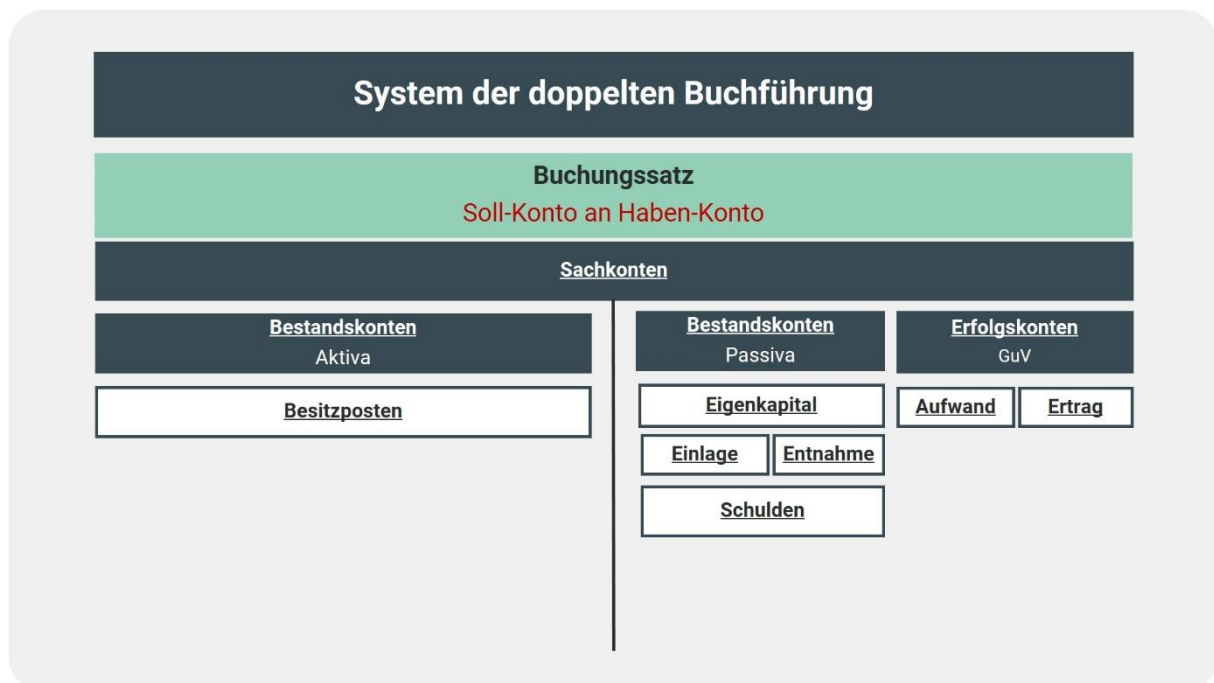
System der doppelten Buchführung

Die doppelte Buchführung ist das in der Praxis bedeutsamste Buchführungssystem. Das Kennzeichen der doppelten Buchführung ist die Erfassung eines Geschäftsvorfalles bzw. Buchungsvorganges auf zwei Konten. Neben dem **Grundbuch**, das sämtliche Geschäftsvorfälle fortlaufend in zeitlicher Ordnung erfasst, wird bei der **doppelten Buchführung** ein **Hauptbuch** geführt, in dem für sämtliche **Bestands- und Erfolgskonten** ein **Sachkonto** eingerichtet wird, auf denen die Geschäftsvorfälle doppelt, d. h. einmal im **Soll** und einmal im **Haben** gebucht werden. Als Nebenbücher werden hier auch die **Personenkonten** in Geschäftsfreundebüchern geführt. Die Buchung wird durch den sog. Buchungssatz gekennzeichnet. Im Sachkontenbuch werden die Gruppen der **Bestands- und Erfolgskonten** geführt. Daneben gibt es das Geschäftsfreundebuch mit den **Personenkonten**, das als Nebenbuch für bestimmte Bestandskonten geführt wird. Die Darstellung aller Zahlungs- und Leistungsvorgänge unter Verwendung von Bestands- und Erfolgskonten ermöglicht auch eine doppelte Erfolgsermittlung. Die Bilanz- oder Bestandskonten weisen die Bestände an Vermögen und Kapital auf. Die Konten der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten die **Erfolgskonten** bzw. **Aufwands- und Ertragskonten**, die den Werteverzehr bzw. den Wertezuwachs aus dem Umsatzprozess aufnehmen. Die Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Gewinn oder Verlust als Saldo der Erhöhung oder Minderung des Eigenkapitals ist ein Unterkonto des Eigenkapitalkontos und wird über dieses abgeschlossen. Das Privatkonto, welches nur bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften geführt wird, enthält die **Entnahmen** und **Einlagen** des Geschäftsjahres. Es ist ebenfalls ein Unterkonto des Eigenkapitalkontos.



Die Vorteile der doppelten Buchführung besteht darin, dass ein geschlossenes Kontensystem vorliegt, in dem nach sachlichen Gesichtspunkten gebucht wird.

Die **Buchung auf Konto und Gegenkonto** gewährleistet die Kontrollfunktion der doppelten Buchführung. Die Erfassung erfolgt einerseits nach der Auswirkung auf das Vermögen und andererseits nach der Auswirkung auf den betrieblichen Erfolg. Zum einen ermöglicht die Bilanz eine Gewinnermittlung nach Betriebsvermögensvergleich und zum anderen erhält sie eine Verbindung zur Gewinn- und Verlustrechnung. Diese hat die Aufgabe, die Aufwendungen und Erträge zusammenfassend aufzuzeigen, deren Ergebnis dem durch Betriebsvermögensvergleich gewonnenen Ergebnis entsprechen muss. Der Erfolg laut Bilanz muss also mit dem Erfolg laut Gewinn- und Verlustrechnung übereinstimmen. Das Charakteristische der doppelten Buchführung liegt also nicht nur darin, dass jeder Vorgang doppelt, das heißt einmal im Soll und einmal im Haben gebucht wird, sondern im Wesentlichen in der Möglichkeit der zweifachen Gewinnermittlung.



Quellenverzeichnis

Gesetze

AktG (2021): Aktiengesetz vom 06.09.1965 mit allen späteren Änderungen in der Fassung vom 10.08.2021. In: BGBl. I. 3436.

AO (2021): Abgabenordnung vom 16.03.1976 mit allen späteren Änderungen in der Fassung vom 05.10.2021. In: BGBl. I: S. 4607.

EStG (2021): Einkommensteuergesetz vom 16.10.1934 mit allen späteren Änderungen in der Fassung vom 20.08.2021. In: BGBl. I: S. 3932.

GenG (2021): Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz - GenG) vom 01.05.1889 mit allen späteren Änderungen in der Fassung vom 10.08.2021. In: BGBl. I: S. 3436.

GewStG (2021): Gewerbesteuerengesetz vom 01.12.1936 mit allen späteren Änderungen in der Fassung vom 25.06.2021. In: BGBl. I: S. 2050.

GmbHG (2021): Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) vom 20.02.1892 mit allen späteren Änderungen vom 10.08.2021. In: BGBl. I: S. 3436.

HGB (2021): Handelsgesetzbuch vom 10.05.1897 mit allen späteren Änderungen in der Fassung vom 10.08.2021. In: BGBl. I: S. 3436.

KWG (2022): Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) vom 10.07.1961 mit allen späteren Änderungen in der Fassung vom 23.05.2022. In: BGBl. I S. 751.

UStG (2021): Umsatzsteuergesetz (UStG) vom 26.11.1979 mit allen späteren Änderungen in der Fassung vom 21.12.2021. In: BGBl. I: 5250.

VAG (2021): Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) vom 01.04.2015 mit allen späteren Änderungen in der Fassung vom 10.08.2021. In: BGBl. I S. 3436.

Haftungsausschluss

Beachtung und Wahrung der Urheber- und Markenrechte

Die im Rahmen dieses Online-Trainings ausgegebenen oder zum Abruf über das Internet bereitgestellten Unterlagen (Skripte, Fälle, graphische Darstellungen, Podcasts, Videos etc.) sind urheberrechtlich geschützt.

Nutzungs- und Verwertungsrechte

Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Digital-U GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.

Die Dateien und Unterlagen dürfen nur von Kursteilnehmern und nur für ihre eigene Fortbildung abgerufen (Download) und ausgedruckt werden. Nur in diesem Rahmen ist der Download und Ausdruck von Dateien gestattet - insoweit darf jeder Teilnehmer den Ausdruck auch mit technischer Unterstützung Dritter (z.B. einem Copyshop) vornehmen lassen. Im Übrigen bleiben alle Nutzungsrechte an den Dateien und Unterlagen vorbehalten.

Daher bedarf insbesondere die Anfertigung von Kopien von Dateien oder Ausdrucken für Dritte, die Weitergabe oder Weitersendung von Dateien an Dritte oder die sonstige Verwertung für andere als eigene Studienzwecke, ob entgeltlich oder unentgeltlich, auch nach Beendigung der Kursteilnahme der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung der Digital-U GmbH. Nutzungsformen, die aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen erlaubt sind, bleiben von diesem Zustimmungsvorbehalt selbstverständlich ausgenommen.

Keine Steuerberatung

Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung. Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.

Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch. Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Haftung gegenüber Dritten

Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

ONLINE-TRAINING

BUCHFÜHRUNG

Grundlagen

01

Rechtsstand 2022

BERATUNG UND SERVICE

KONTAKT

Telefon +49 231 137 47 156

Fax +49 231 137 47 157

E-Mail support@taxlancer.de

Web www.taxlancer.de

ANSCHRIFT

Taxlancer Online-Training GmbH

Koerstraße 14

44143 Dortmund

Bildnachweis iSpring Solutions, Inc. www.ispringsolutions.com

